

0.35.101 **Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Am 7. Juli 2010 hat der Landtag die obigen Gesetze beschlossen. Auch wenn die vier Städte, die ihre Kreisfreiheit verlieren sollen, und einige Landkreise angekündigt haben zu klagen und der Ausgang etwaiger Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht abzuwarten bleibt, müssen parallel die erforderlichen Schritte zur Umsetzung ergriffen werden. Dabei ist der Zeitplan sehr ambitioniert, da die beschlossenen Strukturen bereits am 4. September 2011 verwirklicht sein sollen.

Im nachfolgenden soll zum einen der Inhalt der beiden Gesetze dargestellt werden, als insbesondere auch aus Sicht der Städte und Gemeinden dargestellt werden, welche Körperschaft was bis zu welchem Zeitpunkt tun soll. Die Kommentierung ist **nicht mit dem Innenministerium abgestimmt und stellt somit eine erste Bewertung aus Sicht der Geschäftsstelle dar. Das Innenministerium ist bemüht eigene Auslegungen, die von den nachfolgenden abweichen können, zu erarbeiten. Sobald diese vorliegen werden wir darüber berichten.**

Dabei folgt die Darstellung der Systematik des Gesetzes und stellt in Fettdruck und unterlegt dar, was von wem bis wann zu erledigen ist. In kursiv findet sich der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Das Gesetz zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist ein Artikelgesetz, das sich in elf Artikel unterteilt. Artikel 1 beinhaltet das Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte, die Artikel 2 bis 10 beinhalten die erforderliche Anpassung von Fachgesetzen und Artikel 11 regelt das In-Kraft-Treten.

**Artikel 1 § 1** normiert die Auflösung der bisherigen Landkreise und den Verlust der Kreisfreiheit für die Hansestädte Greifswald, Stralsund und Wismar, sowie für Neubrandenburg. Dieser Paragraph tritt *mit Ablauf des 3. September 2011* in Kraft.

**Artikel 1 § 2 Abs.1** legt fest, dass neue Landkreise nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen gebildet werden. Die Kreistage der neuen Landkreise bekommen die Möglichkeit mit 2/3 Mehrheit abweichend von den Vorgaben des Gesetzes einen Kreissitz festzulegen. Allerdings können sie nur aus den bisherigen kreisfreien Städte oder bisherigen Kreissitzen auswählen. Dieser Absatz tritt am *4. September 2011* in Kraft.

**Artikel 1 § 2 Abs.2 und 3** regeln, dass der künftige Kreisname durch Bürgerentscheid bestimmt wird, wobei die jeweils betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte je einen Vorschlag für den Kreisnamen machen können. Die Absätze sind am *29. Juli 2010* in Kraft getreten. Die vier kreisfreien Städte die ihre Kreisfreiheit verlieren sollen, können also jeweils einen Vorschlag für den jeweiligen Landkreis in dem sie liegen werden machen. Der Vorschlag muss bis zum **4. Juni 2011** dem Innenministerium angezeigt werden. Der Vorschlag muss durch Beschluss der **Bürger-schaft/Stadtvertretung** erfolgen. Dieser sollte folglich spätestens **Mitte Mai 2011** erfolgen.

**Artikel 1 § 2 Abs.4 und 5** regeln die Bekanntmachung der Ergebnisse des obigen Bürgerentscheids und treten am **4. September 2011** in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch die neuen Landkreise in Tageszeitungen.

**Artikel 1 § 3** bestimmt, dass ein Landkreis gebildet wird, dem die Gemeinden des jetzigen Landkreises Nordwestmecklenburg und die Hansestadt Wismar angehören. Er trägt die vorläufige Bezeichnung Nordwestmecklenburg und der Sitz des Landkreises ist Wismar. Der Paragraph tritt am **4. September 2011** in Kraft.

**Artikel 1 § 4** bestimmt, dass der Landkreis mit dem vorläufigen Namen Mittleres Mecklenburg aus den Gemeinden der bisherigen Landkreise Bad Doberan und Güstrow besteht und seinen Sitz in Güstrow hat. Der Paragraph tritt am **4. September 2011** in Kraft.

**Artikel 1 § 5** bestimmt, dass der Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Nordvorpommern aus den Gemeinden der Landkreise Nordvorpommern und Rügen und der Hansestadt Stralsund besteht und seinen Sitz in Stralsund hat. Der Paragraph tritt am **4. September 2011** in Kraft.

**Artikel 1 § 6** bestimmt, dass der Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Südvorpommern aus den Gemeinden der Landkreise Ostvorpommern, Uecker-Randow und der Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz des Landkreises Demmin sowie der Hansestadt Greifswald gebildet wird und seinen Sitz in Greifswald hat. Der Paragraph tritt am **4. September 2011** in Kraft.

**Artikel 1 § 7** bestimmt, dass der Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte aus den Gemeinden der Landkreise Mecklenburg-Strelitz, Müritz und der Ämter Demmin-Land, Malchin am Kummerower See, Stavenhagen, Treptower Tollensewinkel des Landkreises Demmin, der Stadt Dargun und der Hansestadt Demmin des Landkreises Demmin und der Stadt Neubrandenburg gebildet wird und seinen Sitz in Neubrandenburg hat. Der Paragraph tritt am **4. September 2011** in Kraft.

**Artikel 1 § 8** bestimmt, dass der Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Südwestmecklenburg aus den Gemeinden der Landkreise Ludwigslust und Parchim gebildet wird und seinen Sitz in Parchim hat. Der Paragraph tritt am **4. September 2011** in Kraft.

**Artikel 1 § 9** ist am **29. Juli 2010** in Kraft getreten und regelt, dass einzelne **Gemeinden** beim Innenministerium bis zum **31. Dezember 2010** eine Zuordnung zu einem anderen Landkreis beantragen können. Hierzu müssen die Gemeindevertretungen mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter den Antrag beschließen. Alternativ kann der Beschluss durch einen Bürgerentscheid herbeigeführt werden. Der Beschluss der Gemeindevertretung muss spätestens **Mitte Dezember 2010** gefasst werden. Wird ein Bürgerentscheid ins Auge gefasst, muss dieser gemäß § 20 Abs.3 KV mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter beschlossen werden (also spätestens **Ende Oktober 2010**, damit der Bürgerentscheid im Dezember durchgeführt werden kann) oder kann nach § 20 Abs.4 KV durch Bürgerbegehren erreicht werden. Das Innenministerium muss einem solchen Antrag stattgeben, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel gegeben sein, wenn

durch die anderweitige Zuordnung der Gemeinde der Bestand des Amtes gefährdet würde.

**Artikel 1 § 10 Abs.1 und 2** regeln die Rechtsnachfolge für die bisherigen Landkreise. Einzige Besonderheit ist, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Gesamtrechtsnachfolger für den Landkreis Demmin wird, obwohl dieser bekanntlich geteilt wird. Die Regelung tritt am **4. September 2011** in Kraft.

**Artikel 1 § 10 Abs.3** bestimmt für Landkreise deren Gebiet aufgeteilt wird (Demmin), dass noch nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge von dem dann jeweils örtlich zuständigen Landkreis fortgeführt werden, wobei abweichende Vereinbarungen nach § 9 LVwVfG zulässig sind. Die Regelung tritt am **4. September 2011** in Kraft.

**Artikel 1 § 11 Abs.1** regelt unter der Überschrift Funktionsnachfolge, dass alle Aufgaben für die die eingekreisten Städte nach § 7 Abs.2 KV zuständig waren, soweit sie nicht nach den Paragraphen 14 bis 17 auch weiterhin von diesen wahrgenommen werden, auf die neuen Landkreise übergehen. Die Regelung tritt am **4. September 2011** in Kraft.

Demnach geht die Zuständigkeit für alle den Landkreisen zugeordneten staatlichen Aufgaben mit Ausnahme des Straßenverkehrsrechts nach § 14, des Immissionschutzrechts nach § 15, des Baurechts nach § 16 und des Denkmalschutzrechts nach § 17 auf die Landkreise über. Wobei der neugebildete Landkreis sich nach § 167 Abs.2 KV n.F. mit der eingekreisten Stadt darüber einigen können, dass diese auch weitere staatliche Aufgaben erledigt oder das staatliche Aufgaben von der eingekreisten Stadt für das ganze Kreisgebiet wahrgenommen werden.

Zudem gehen alle den Landkreisen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben zugeordneten Aufgaben von den eingekreisten Städten auf die neugebildeten Landkreise über. Bei diesen Aufgaben gibt es verschiedene Möglichkeiten für die eingekreisten Städte die Wahrnehmung der Aufgabe auch weiterhin selbst zu organisieren. Sollte dies angestrebt werden, stellt sich die Frage ob und mit wem hierzu rechtsverbindliche Regelungen getroffen werden können. Da das Gesetz anders als das Verwaltungsmodernisierungsgesetz keine Gremien vorsieht, die für den künftigen Kreis handeln können, bleiben als Verhandlungspartner nur die bestehenden Landkreise. Diese können unstreitig öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen, in die der Rechtsnachfolger eintreten muss und die er für sich gelten lassen muss. Vorliegend geht es aber um die Regelung von Rechtsverhältnissen, die erst durch Rechtsregelungen herbeigeführt werden, die mit der Bildung der neuen Landkreise am 4. September 2011 in Kraft treten. Weder aus dem Landkreisneueordnungs-gesetz noch aus anderen Rechtsquellen ergibt sich hingegen ein Verbot, dass die bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte verbindliche Regelungen für die Zeit nach dem 4. September 2011 schließen können. Da die in Frage stehenden Regelungsnotwendigkeiten aber immer den künftigen Landkreis als Ganzes betreffen, muss eine einvernehmliche Regelung mit allen Rechtsvorgängern erzielt werden. Will eine Stadt eine Aufgabe behalten, empfiehlt sich unserer Auffassung nach, dies bereits jetzt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den bestehenden Landkreisen zu regeln. Soll die Aufgabe übergehen sind die Rechtsfolgen gemäß § 12 Abs.1 (siehe da) zu regeln.

Es stellt sich aber die Frage was unter Funktionsnachfolge zu verstehen ist. Ist Funktionsnachfolge eine auf die einzelne Aufgabe beschränkte Rechtsnachfolge, mit der

Folge, dass die neuen Aufgabenträger an die von den bisherigen Aufgabenträgern getroffenen Entscheidungen gebunden sind oder umfasst die Funktionsnachfolge keine solche Rechtsnachfolge und diese ist ausschließlich nach § 12 Abs.1 zwischen der eingekreisten Stadt und dem sie „aufnehmenden“ Landkreis zu regeln. Dann wäre der neue Aufgabenträger nicht an die getroffene Entscheidung zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung gebunden. Dies ist insbesondere für Beteiligungen an Unternehmen von Bedeutung. Der Wortlaut des § 12 Abs.1 Satz 2 stellt beim Vermögensübergang darauf ab, ob die Vermögensgegenstände für die künftige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind. Ob der neue Aufgabenträger die Aufgabe mit einer eigenen Gesellschaft erfüllen will oder nicht liegt aber in seinem Ermessen. Folgt man dieser Rechtsauffassung, müssen die Städte zumindest wenn mit der Aufgabenwahrnehmung Einrichtungen oder Unternehmen verbunden sind, versuchen sich die Aufgaben durch Vertrag zuordnen zu lassen.

Das Innenministerium vertritt die nachfolgende Auffassung: Auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 LNOG M-V geht das Recht und die Pflicht als Träger der Aufgaben, für welche die eingekreiste Stadt bisher gemäß § 7 Abs. 2 KV M-V zuständig war, auf den Landkreis über, in den die Einkreisung erfolgt.

Unabhängig davon, welche Entscheidung der Landkreis im Hinblick auf die zukünftige Trägerschaft oder Durchführung der übergehenden Aufgaben trifft, stellt § 12 Abs. 1 LNOG M-V im Rahmen des mit dem Landkreis, in den die Einkreisung erfolgt, abzuschließenden Auseinandersetzungsvertrages eine Übertragung der für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände an den Landkreis gegen einen angemessenen Wertausgleich sicher. Dies schließt kommunale Unternehmen ein, auch solche, die als Eigenbetrieb geführt werden und damit Sondervermögen darstellen.

Ein gesetzlicher Eigentumsübergang findet nicht statt, weder bei Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen noch bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Sofern eine nach § 11 Abs. 1 LNOG M-V übergehende Aufgabe unmittelbar ab dem 4. September 2011 auch bei der eingekreisten Stadt verbleiben soll, wäre eine vom Grundsatz der Vermögensübertragung nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V insoweit abweichende Entscheidung der beteiligten Körperschaften zulässig, wonach eine mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragte Gesellschaft bei der eingekreisten Stadt verbleibt.

Die „für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V sind grundsätzlich die dem jetzigen Aufgabenträger für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände. Soweit Vermögensgegenstände jetzt zur Aufgabenerfüllung herangezogen werden, sollen sie auch auf den neuen Aufgabenträger übergehen. Auf die subjektive Verwendungsabsicht des neuen Aufgabenträgers kommt es hingegen nicht an. Der neue Aufgabenträger ist insoweit an die bisherigen Entscheidungen zur Vermögensdisposition im Zusammenhang mit den übergehenden Aufgaben gebunden. Nur dieses Verständnis des Gesetzestextes gewährleistet einen angemessenen Ausgleich der Interessen der einzukreisenden Städte und der künftigen Landkreise.

Aus § 12 Abs. 1 Satz 3 LNOG M-V ergibt sich weiterhin, dass nicht nur im Eigentum befindliche Vermögensgegenstände zu übertragen sind, sondern grundsätzlich auch im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehende vertraglich gesicherte Rechte und Pflichten (etwa Verträge über Reinigungsleistungen an Gymnasien, Abfallentsorgungsverträge).

Vertreten wird aber auch, dass auch unmittelbare und mittelbare Beteiligungen die derzeit zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, Vermögensgegenstände im Sinne

des § 12 Abs.1 Satz 2 sind. Nach dieser Auffassung umfasst die Funktionsnachfolge doch eine Aufgaben bezogene Rechtsnachfolge. Hier ist in der Regel ein „verlustfreier“ Aufgabenübergang denkbar.

Für den Zeitraum zwischen dem 04. September 2011 und dem 31. Dezember 2011 müssen die eingekreisten Städte gemäß § 42 Abs.2 einen Ausgleich an den Landtag zahlen. Die Höhe ist vertraglich bis 31 Dezember 2011 festzulegen.

Erfolgt der Aufgabenübergang wie in § 11 Abs.1 vorgesehen, müssen die Auseinandersetzung nach § 12, der Personalübergang nach §§ 26ff. und die FAG-Regelung nach § 42 Abs.2 vertraglich geregelt werden. Diese Regelungen sind nachdem Gesetz grundsätzlich nachdem **04. September 2011** zwischen der eingekreisten Stadt und dem neuen Landkreis zu regeln. Da diese Regelungen aber Haushalts wirksam schon für 2011 sind, empfiehlt es sich unseres Erachtens die erforderlichen Vereinbarungen **sofort** in Verhandlungen mit den jetzigen Landkreisen vorzubereiten und Verträge mit der aufschiebenden Bedingung des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zum 04. September 2011 abzuschließen

Die nachfolgenden pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben sind durch die Regelung betroffen:

### **Trägerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen**

Nach § 103 Abs.1 Nr.2 SchulG MV sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Gymnasien und Gesamtschulen. Nach § 104 Abs.3 SchulG MV können die Trägerschaft für diese Schulen auf Antrag den kreisangehörigen Gemeinden übertragen werden. Eine Übertragung dieser Trägerschaften kann unseres Erachtens (Bedarf noch der Klärung mit dem Innenministerium) auch gemäß § 165 Abs.2 KV n.F. erfolgen, der allerdings erst am 4. September 2011 in Kraft tritt. Soweit die Aufgabe nicht in der Regie der eingekreisten Städte weitergeführt wird, müssen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände nach § 12 Abs.1 Satz 2 gegen Wertausgleich übertragen werden. § 105 Abs.2 SchulG greift hier nicht, da die Regelungen des Landkreisneuordnungsgesetzes als lex specialis vorgehen. Der § 105 Abs.2 bezieht sich nur auf Schulträgerwechsel, der durch die Träger selber herbeigeführt wurde, nicht auf durch den Gesetzgeber verordnete Trägerwechsel. Im Rahmen der nach § 19 geforderten vertrauensvollen Zusammenarbeit müssen die jetzigen Landkreise und kreisfreien Städte versuchen den Verbleib der Trägerschaft für die Gymnasien und Gesamtschulen vor dem gesetzlich für den 4. September 2011 angeordneten Aufgabenübergang vertraglich zu regeln. Für den Verbleib der Aufgabe der Trägerschaft der Schulen bei den Städten spricht zum einen, dass in den vergangenen Jahren viele kleinere kreisangehörige Städte die Aufgabe übernommen haben (Barth, Malchow, Bad Kleinen etc.) und zum anderen, dass der Aufgabenübergang am 4. September also Mitten im laufenden Schuljahr erfolgen soll.

**Achtung!!:** Da die Trägerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen nach § 103 Abs.1 Nr.2 SchulG eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte ist, können kreisangehörige Gemeineden (also auch die eingekreisten Städte) von Gemeinden und dem Landkreis in dem sie belegen sind keinen Schullastenausgleich erheben. Deshalb muss die Finanzierung der Trägerschaft mit den Landkreisen verbindlich geregelt werden.

Die Vorarbeiten hierzu sollten **unverzüglich** beginnen. Die **einzukreisenden Städte** müssen in ihren **Vertretungen** hierzu zunächst einmal darüber entscheiden, ob sie die Aufgabe behalten wollen oder nicht. Auf der Grundlage eines solchen Beschlusses müssen dann die Verhandlungen mit den Landkreisen geführt werden. Da der Verbleib der Schulträgerschaft auch grundsätzliche Bedeutung für die Haushaltspla-

nung 2011 hat, müssten die Verhandlungsergebnisse möglichst noch in diesem Jahr spätestens vor der Sommerpause 2011 erzielt werden.

### **Trägerschaft für Förderschulen**

Nach § 103 Abs.1 Nr.2 SchulG sind die Landkreise und kreisfreien Städte auch Träger der Förderschulen. Anders als für die Gymnasien und Gesamtschulen kann die Trägerschaft für Förderschulen nicht nach § 104 Abs.3 SchulG auf Antrag kreisangehörigen Gemeinden zugeordnet werden. Eine Zuordnung dieser Aufgabe könnte also nur nach § 165 Abs.2 KV n.F. erfolgen. Diese Regelung tritt allerdings erst am 4. September 2011 in Kraft. Will die einzukreisende Stadt die Trägerschaft behalten, müsste sie mit den Landkreisen eine Vereinbarung treffen, unter der aufschiebenden Bedingung des In-Kraft-Tretens der Neufassung des § 167 KV.

**Achtung!!:** Auch hier gilt: Da die Trägerschaft für Gymnasien und Gesamtschulen nach § 103 Abs.1 Nr.2 SchulG eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte ist, können kreisangehörige Gemeinden (also auch die eingekreisten Städte) von Gemeinden und dem Landkreis in dem sie belegen sind keinen Schullastenausgleich erheben. Deshalb muss die Finanzierung der Trägerschaft mit den Landkreisen verbindlich geregelt werden.

Die Vorarbeiten hierzu sollten **unverzüglich** beginnen. Die **einzukreisenden Städte** müssen in ihren **Vertretungen** hierzu zunächst einmal darüber entscheiden, ob sie die Aufgabe behalten wollen oder nicht. Auf der Grundlage eines solchen Beschlusses müssen dann die Verhandlungen mit den Landkreisen geführt werden. Da der Verbleib der Schulträgerschaft auch grundsätzliche Bedeutung für die Haushaltsplanung 2011 hat, müssten die Verhandlungsergebnisse möglichst noch in diesem Jahr spätestens vor der Sommerpause 2011 erzielt werden.

### **Trägerschaft für Abendgymnasien**

Nach § 103 Abs. 1 Nr.2 SchulG sind die Landkreise und kreisfreien Städte ebenso Träger der Abendgymnasien. Wie die Förderschulen können auch diese nach dem Schulgesetz nicht kreisangehörigen Gemeinden zugeordnet werden. Deshalb käme auch hier nur eine Vereinbarung nach § 165 KV n.F. in Frage. Es gilt insoweit das zu den Förderschulen gesagte. Es stellt sich aber die Frage, ob hier nicht alternative auch eine gemeinsame Aufgabenträgerschaft angestrebt werden könnte oder eine vertragliche Absicherung des Standortes in der eingekreisten Stadt ausreichend ist. Denkbar wäre auch eine Vereinbarung nach § 167 Abs.2 KV n.F. mit der sich der Landkreis der eingekreisten Stadt bedient um ein Abendgymnasium für das gesamte Kreisgebiet vorzuhalten.

Die Vorarbeiten hierzu sollten **unverzüglich** beginnen. Die **einzukreisenden Städte** müssen in ihren **Vertretungen** hierzu zunächst einmal darüber entscheiden, ob sie die Aufgabe behalten wollen oder nicht. Auf der Grundlage eines solchen Beschlusses müssen dann die Verhandlungen mit den Landkreisen geführt werden. Da der Verbleib der Schulträgerschaft auch grundsätzliche Bedeutung für die Haushaltsplanung 2011 hat, müssten die Verhandlungsergebnisse möglichst noch in diesem Jahr spätestens vor der Sommerpause 2011 erzielt werden.

### **Trägerschaft für Berufsschulen**

Auch die Berufsschulen sind den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger zugeordnet. Auch diese können nach dem Schulgesetz nicht anderen Trägern zugeordnet werden. Deshalb käme auch hier nur eine Vereinbarung nach § 165 KV n.F. in Frage. Es gilt insoweit das zu den Förderschulen gesagte. Es stellt sich aber die Frage, ob hier nicht alternative auch eine gemeinsame Aufgabenträgerschaft ange-

strebt werden könnte oder eine vertragliche Absicherung des Standortes in der eingekreisten Stadt ausreichend ist. Denkbar wäre auch eine Vereinbarung nach § 167 Abs.2 KV n.F. mit der sich der Landkreis der eingekreisten Stadt bedient um ein Abendgymnasium für das gesamte Kreisgebiet vorzuhalten.

Die Vorarbeiten hierzu sollten **unverzüglich** beginnen. Die **ezukreisenden Städte** müssen in ihren **Vertretungen** hierzu zunächst einmal darüber entscheiden, ob sie die Aufgabe behalten wollen oder nicht. Auf der Grundlage eines solchen Beschlusses müssen dann die Verhandlungen mit den Landkreisen geführt werden. Da der Verbleib der Schulträgerschaft auch grundsätzliche Bedeutung für die Haushaltsplanung 2011 hat, müssten die Verhandlungsergebnisse möglichst noch in diesem Jahr spätestens vor der Sommerpause 2011 erzielt werden.

### **Schulentwicklungsplanung**

Nach § 107 Abs.1 SchulG sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Schulentwicklungsplanung in ihrem jeweiligem Gebiet zuständig. Diese Aufgabe lässt sich nach dem Schulgesetz auch nicht anders zuordnen oder aufteilen. Nach Sinn und Zweck der Schulentwicklungsplanung erscheint auch eine anderweitige Vereinbarung nach § 165 oder § 167 KV n.F. nicht möglich. Zu prüfen ist aber, ob die einzukreisende Stadt nicht versucht durch vertragliche Vereinbarungen bestimmte Standorte und Einzugsgebiete zu sichern.

Die Vorarbeiten hierzu sollten **unverzüglich** beginnen.

### **Grundversorgung der Weiterbildung**

Nach § 5 Abs.1 Satz WBG-MV errichten und unterhalten die Landkreise und kreisfreien Städte eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung zur Sicherung der Grundversorgung der Weiterbildung. Sie tun dies im eigenen Wirkungskreis in der Regel in Form einer Volkshochschule. Das Recht der Gemeinden und Ämter solche Einrichtungen zu unterhalten bleibt unberührt. Die Aufgabe die von den eingekreisten Städten auf die Landkreise übergeht ist also nur die Unterhaltung einer Einrichtung zur Sicherung der Grundversorgung in der Weiterbildung, nicht die Trägerschaft der Volkshochschule. Träger von Volkshochschulen können alle Gemeinden sein. In der Regel haben sich alle kreisfreien Städte entschieden ihrer Verpflichtung aus § 5 Abs.1 Satz 1 WBG-MV durch Errichtung und Unterhaltung einer Volkshochschule nachzukommen. Fraglich ist also wieder ob die Funktionsnachfolge, so zu verstehen ist, dass der neue Aufgabenträger an die Entscheidungen zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung des bisherigen Aufgabenträgers gebunden ist. Dann könnten die bestehenden Volkshochschulen im Sinne von § 12 Abs.1 Satz 2 möglicherweise übertragen werden. Wenn man dieser Auffassung nicht folgt, verbleiben die bestehenden Volkshochschulen bei den eingekreisten Städten. Soweit die Städte dies wollen können sie unproblematisch Träger ihrer Volkshochschule bleiben. **Achtung!!:** Die Förderung der Grundversorgung gemäß § 10 WBG-MV entfällt für die eingekreisten Städte. Wollen sie ihre Volkshochschule in eigener Trägerschaft fortführen, müssen sie mit den Landkreisen vereinbaren, dass diese aus den dem neuen Landkreis gewährten Mitteln nach § 10 WBG-MV finanziert wird.

Denkbar ist auch, mit den Landkreisen eine Vereinbarung nach § 165 Abs.2 KV n.F. zu treffen, dass die Sicherstellung der Grundversorgung nach § 5 WBG-MV für das Gebiet der Stadt weiterhin durch die Stadt erfolgt. Denkbar ist auch, dass die Landkreise die Stadt nach § 167 Abs.2 KV n.F. damit beauftragen die Grundversorgung für das gesamte Kreisgebiet sicherzustellen.

Die Vorarbeiten hierzu sollten **unverzüglich** beginnen. Die Stadtvertretungen müssen darüber befinden, wie die Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs.1 Satz 1 WBG-MV

erfolgen soll und ob sie unabhängig davon nach § 5 Abs.1 Satz 2 WBG-MV weiterhin Träger einer Volkshochschule sein wollen.

### **Sicherstellungsauftrag für den Öffentlichen Personennahverkehr**

Nach § 3 Abs.3 ÖPNVG ist die Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese Aufgabe geht also von den einzukreisenden Städte auf die neuen Landkreise über. Nach § 3 Abs.4 ÖPNVG können sich kreisangehörige Gemeinden (also z.B. die eingekreisten Städte) die Aufgabe des örtlichen Nahverkehrs übertragen lassen. Die Städte könnten also auf ihren Antrag hin von dem neuen Landkreis die Aufgabe die sie bisher wahrnehmen auch künftig durchführen. Dies ließe sich durch einvernehmlichen Vertrag mit den jetzigen Landkreisen regeln. In Frage käme auch eine Vereinbarung nach § 165 Abs.2 KV n.F. zur Fortführung der Aufgabe im bisherigen Umfang.

Die Vorarbeiten hierzu sollten **unverzüglich** beginnen. Die Stadtvertretungen müssen darüber befinden, ob die Städte den ÖPNV für ihr Gebiet weiterhin selbst planen und sicherstellen wollen.

### **Sicherstellung der Schülerbeförderung**

Nach § 113 SchulG sind die Landkreise Träger der Schülerbeförderung. Dies gilt dann auch für die neugebildeten Landkreise, allerdings umfasst das Gebiet dann auch das Gebiet der ehemaligen kreisfreien Städte, der Umfang der Aufgabe nimmt also in erheblichem Umfang zu.

### **Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

Nach § 3 Abs.1 AbfAIG MV sind die Landkreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Nach § 5 Abs.1 AbfAIG MV können die Landkreise einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung auf kreisangehörige Gemeinden übertragen. Wird eine Fortführung der Aufgabenwahrnehmung durch die Städte angestrebt, erscheint es aber geboten die Aufgabenwahrnehmung über § 165 Abs.2 KV n.F. zu regeln.

Die Vorarbeiten hierzu sollten **unverzüglich** beginnen. Die Stadtvertretungen müssen darüber befinden, ob die Städte die Abfallwirtschaft für ihr Gebiet weiterhin selbst organisieren wollen

### **Sicherstellung der Krankenhausversorgung**

Nach § 1 Abs.2 LKHG sind das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet die Krankenhausversorgung sicherzustellen. Nach § 1 Abs.3 Satz 2 LKHG sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet Krankenhäuser zu errichten und zu betreiben, wenn sich kein anderer Träger findet. Diese Aufgaben gehen von den eingekreisten Städten auf die neuen Landkreise über. Aus diesem Aufgabenübergang kann sich nur dann ein Problem ergeben, wenn sich Krankenhäuser in der Trägerschaft einzukreisender Städte befinden. Dies ist unseres Wissens nicht der Fall. Zu beachten ist aber, dass möglicher Weise bestehende Verträge zwischen den Städten und den Krankenhausträgern überführt werden sollten. Dies geht allerdings nur mit Zustimmung der jeweiligen Träger. Bei nicht vorliegen einer solchen Zustimmung gilt § 12 Abs.1 Satz 4, wonach mit dem neuen Landkreis ein finanzieller Ausgleich zu vereinbaren ist.

Die Vorarbeiten hierzu sollten **unverzüglich** beginnen.

### **Öffentliche Gesundheitsdienst**

Nach § 3 Abs.3 Satz 4 ÖGDG werden die dort aufgeführten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen. Dies sind der Schutz vor gesundheitsschädigenden Umwelteinflüssen, die Gesundheitsförderung, die Sexualberatung, die Schwangeren- und Mütterberatung, die genetische Beratung, die Gesundheitshilfe, die Behindertenberatung, die AIDS-Beratung, die Suchtberatung und die Nachsorge. Diese Aufgaben gehen auf die neuen Landkreise über. Soweit die eingekreisten Städte diese Aufgaben oder einzelne davon in eigener Zuständigkeit weiterhin wahrnehmen wollen, müssen sie dies mit den Landkreisen nach § 165 Abs.2 KV n.F. vereinbaren. Soll die Aufgabe im Namen des neuen Landkreises für das Stadtgebiet oder den gesamten Landkreis wahrgenommen werden, kann eine Vereinbarung nach § 167 Abs.2 KV n.F. geschlossen werden. In beiden Fällen müssen auch die finanziellen Folgen in dem Vertrag geregelt werden. Die Vorarbeiten hierzu sollten **unverzüglich** beginnen.

### **Jugendhilfe**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind nach § 1 KJHG Org MV Träger der örtlichen Jugendhilfe. Diese Aufgaben gehen auf die neuen Landkreise über. Soweit die eingekreisten Städte diese Aufgaben oder einzelne davon in eigener Zuständigkeit weiterhin wahrnehmen wollen, müssen sie dies mit den Landkreisen nach § 165 Abs.2 KV n.F. vereinbaren. Soll die Aufgabe im Namen des neuen Landkreises für das Stadtgebiet oder den gesamten Landkreis wahrgenommen werden, kann eine Vereinbarung nach § 167 Abs.2 KV n.F. geschlossen werden. In beiden Fällen müssen auch die finanziellen Folgen in dem Vertrag geregelt werden. Die Vorarbeiten hierzu sollten **unverzüglich** beginnen.

### **Sozialhilfe**

Nach § 3 Abs.2 SGB XII sind die Landkreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Sozialhilfe. Die Länder können abweichendes regeln. Dies hat das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht getan. Damit können die einzukreisenden Städte sich die Aufgabe wohl auch nicht nach § 165 Abs.2 KV n.F. vertraglich zuordnen lassen. Es kommt lediglich eine Heranziehung nach § 167 Abs.2 KV n.F. in Frage. Soweit eine solche gewollt sein sollte, müssen die finanziellen Folgen geregelt werden. Nach § 5 SGB XII AG MV können die Landkreise zu dem kreisangehörigen Gemeinden zur Aufgabenerfüllung heranziehen. Die Vorarbeiten hierzu sollten **unverzüglich** beginnen.

### **Grundsicherung für Arbeitssuchende**

Die kreisfreien Städte und Landkreise (kommunale Träger) führen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 1 AG-SGB II aus. Wie sich diese Aufgaben nach der Landkreisneuordnung darstellen lässt sich noch nicht abschätzen. Das Ausführungsgesetz zum SGB II befindet sich derzeit in der Novellierung. Welche Optionen zulässig sind, ob es „Zentralkreise“ geben wird, ist unklar. Klar ist, dass die Aufgaben der Grundsicherung von den eingekreisten Städten auf die neuen Landkreise übergehen. Das von den Städten an die Arbeitsgemeinschaften delegierte Personal ist Personal das nach § 27 Abs.3 ausschließlich mit Aufgaben beschäftigt ist, die auf die Landkreise übergehen. Das muss auch dann gelten, wenn das betroffene Personal in der ARGE Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit erfüllt hat. Nach dem geplanten § 5 AG-SGB II können die großen kreisangehörigen Gemeinden zur Aufgabenerfüllung herangezogen werden. Eine Zuordnung der Aufgabe auf die eingekreisten Städte durch Vertrag nach § 165 Abs.2 KV n.F. scheidet aus, da nach § 6

SGB II nur das Land andere Träger als die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen kann. Dies hat es nicht getan und will es nach dem Entwurf des neuen Ausführungsgesetzes auch künftig nicht tun.

Die Vorarbeiten sollten **spätestens nachdem Beschluss des geänderten Ausführungsgesetzes** beginnen.

**Artikel 1 § 11 Abs.2 und 3** treten ebenfalls am **4. September 2011** in Kraft. Abs.2 regelt, dass die neuen Landkreise Mitglieder an Stelle der eingekreisten Städte in Zweckverbänden werden, denen ausschließlich Aufgaben übertragen wurden, die auf die neuen Landkreise übergehen. Ausgenommen hiervon sind Zweckverbände, die Träger von Sparkassen sind.

Abs.3 regelt, dass die neuen Landkreise die mit den Aufgaben verbundenen Verwaltungsverfahren fortführen, wobei abweichende Vereinbarungen nach § 9 LVwVfG MV zulässig sind.

**Artikel 1 § 12** regelt die Auseinandersetzung zwischen den Landkreisen und den eingekreisten Städten. Er tritt am **04. September 2011** in Kraft. Er verpflichtet in Abs.1 Satz 1 die eingekreisten Städte **bis spätestens 30. September 2012** mit den neugebildeten Landkreisen Verträge zur Regelung der Rechtsfolgen die sich aus der Einkreisung ergeben zu treffen. Unseres Erachtens können diese Verträge auch zwischen den jetzt noch kreisfreien Städten und den jetzigen Landkreisen rechtsverbindlich unter der aufschiebenden Bedingung des In-Kraft-Tretens des Gesetzes für die neu zu bildenden Landkreise abgeschlossen werden, soweit die Regelungen mit allen Beteiligten einvernehmlich erzielt werden (siehe Ausführungen zu § 11 Abs.1). Da die Fragen der Aufgabenzuordnung, des Vermögens- und Personalübergangs haushaltswirksam sein werden, sollten die Verträge unseres Erachtens möglichst noch in diesem Jahr erarbeitet werden.

Abs.1 Satz 2 verpflichtet die Städte die mit der künftigen Aufgabenwahrnehmung verbundenen Vermögensgegenstände zu übertragen. Damit sind die Landkreise auch verpflichtet diese zu übernehmen. Voraussetzung ist allerdings, dass feststeht welche Aufgaben übergehen und wie diese wahrgenommen werden. Dabei können Vermögensgegenstände nicht nur Immobilien und andere Sachwerte sein, sondern auch Beteiligungen. Allerdings wohl nur insoweit, wie der neue Landkreis sie zur Aufgabenwahrnehmung braucht. Ist unter Funktionsnachfolge auch eine Aufgabenbezogene Rechtsnachfolge zu verstehen, sind also die neuen Landkreise an die von den bisherigen Aufgabenträgern getroffenen Entscheidungen über die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung gebunden, sind alle derzeit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände auch künftig erforderlich. Mittelbare Beteiligungen, die der Aufgabenerfüllung dienen können allerdings nur dann übertragen werden, wenn sie zuvor ins Eigentum der Stadt überführt werden, oder die Eigentümer in die vertraglichen Regelungen einbezogen werden. Soweit die Städte nicht alleinige Eigentümer des Unternehmens sind, wird es regelmäßig der Zustimmung der anderen Gesellschafter bedürfen, wenn die Beteiligungen auf den Landkreis übertragen werden sollen. Mit der Übertragung ist ein angemessener Wertausgleich zu vereinbaren. Diese Regelung geht eventuellen anders lautenden Regelungen zum Vermögensübergang in bestehenden Fachgesetzen vor. Insbesondere die Regelung zum Schulträgerwechsel greift nicht (siehe Ausführungen zu § 11 Abs.1).

Abs.1 Satz 3 legt fest, dass auch die Rechte und Pflichten aus Verträge, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung abgeschlossen wurden, auf die neuen Landkreise übergehen. Dabei stellt der Gesetzgeber nicht darauf ab, ob diese Verträge für die künftige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, sondern er lässt es

ausreichen, wenn diese einmal im Rahmen der Aufgabenerfüllung abgeschlossen wurden. Der mit der Übertragung einhergehende Schuldnerwechsel bedarf der Genehmigung des jeweiligen Gläubigers nach § 415 BGB. Da die Verträge auf den neuen Aufgabenträger überführt werden, ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage wegen Wegfalls der Aufgabe kein Sonderkündigungsrecht der Städte.

Abs.1 Satz 4 legt fest, dass, sollte eine Überführung der Verträge nach Satz 3 daran scheitern, dass ein Schuldnerwechsel nicht vollzogen werden kann, dann der Landkreis einen finanziellen Ausgleich an die Stadt zu entrichten hat. Dieser Ausgleich muss den durch den Vertrag begründeten finanziellen Verpflichtungen der Stadt entsprechen.

Abs.1 Satz 5 stellt diese Verträge nach Abs.1 Satz 1 unter den Genehmigungsvorbehalt des Innenministeriums. Soweit Verträge zwischen den jetzigen Landkreisen und kreisfreien Städten geschlossen werden stehen diese aber nach § 165 Abs.4 KV ebenfalls unter dem Genehmigungsvorbehalt des Innenministeriums.

Abs.1 Satz 6 stellt klar, dass die Regelung des Personalübergangs ausschließlich durch die §§ 26 bis 28 erfolgt.

Abs.2 beauftragt das **Innenministerium**, wenn ein Vertrag nach Abs.1 nicht zu Stande kommt, unzureichende Regelungen enthält oder nicht genehmigungsfähig ist, nach Anhörung der Beteiligten bis spätestens **30. Dezember 2012** einen Verwaltungsakt mit den notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

Abs.3 legt fest, dass der Vertrag nach Abs.1 oder der Verwaltungsakt nach Abs.2 nach Rechtskraft im Amtsblatt zu veröffentlichen sind.

**Artikel 1 § 13** regelt den Fall der Auseinandersetzung für die Fälle, bei denen ein Landkreis mehreren neuen Landkreisen zugeordnet wird. Dies trifft nach den Regelungen des Gesetzes nur für die neuen Landkreise mit den vorläufigen Namen Südvorpommern und Mecklenburgische Seenplatte zu. Es könnte darüber hinaus Bedeutung erlangen, wenn Gemeinden sich nach § 9 anders zuordnen lassen. Die Regelung tritt am **4. September 2011** in Kraft.

**Artikel 1 § 14** überträgt den großen kreisangehörigen Städten die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, der Zulassungsbehörde, der Fahrerlaubnisbehörde, sowie weitere Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, dem Pflichtversicherungsgesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung, der Straßenverkehrs-Ordnung und dem Fahrlehrergesetz. Die Regelung tritt am **04. September 2011** in Kraft. Da sich diese Aufgaben bei den kreisfreien Städten befinden, bedarf es keiner Handlungen.

**Artikel 1 § 15** ordnet den großen kreisangehörigen Städten Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§§ 24-26, 29 Abs.2, § 40 Abs.2 Satz 1 und § 52 i.V.m. § 4 Abs.1), nach § 7 Abs.1 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (Maschinennummern 01-21,23, 26-31,36-38,41-48 und 52-57) und nach der Verkehrslärmschutzverordnung zu. Die Regelung tritt am **04. September 2011** in Kraft. Da sich diese Aufgaben bei den kreisfreien Städten befinden, bedarf es keiner Handlungen.

**Artikel 1 § 16** erklärt die großen kreisangehörigen Städte zu unteren Bauaufsichtsbehörden. Die Regelung tritt am **04. September 2011** in Kraft. Da sich diese Aufgaben bei den kreisfreien Städten befinden, bedarf es keiner Handlungen.

**Artikel 1 § 17** erklärt die großen kreisangehörigen Städte zu unteren Denkmalschutzbehörden. Die Regelung tritt am 04. September 2011 in Kraft. Da sich diese Aufgaben bei den kreisfreien Städten befinden, bedarf es keiner Handlungen. Es könnte überlegt werden, ob die Stadt im Rahmen einer Vereinbarung nach § 167 Abs.2 KV n.F. die Aufgaben für den gesamten Landkreis wahrnimmt.

**Artikel 1 § 18** bestimmt, dass die Landesverordnungen die den §§ 14 bis 17 widersprechen angepasst werden müssen und tritt am 04. September 2011 in Kraft.

**Artikel 1 § 19** regelt die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Landkreise und kreisfreien Städte und ist am 27. Juli 2010 in Kraft getreten.

Abs.1 Satz 1 verpflichtet die **Landräte und (Ober-)bürgermeister** zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Eine konkrete Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit gibt der Gesetzgeber nicht vor. Unseres Erachtens wird es erforderlich sein **unverzüglich** Arbeitsgruppen zu bilden, an denen Mitarbeiter der betroffenen Gebietskörperschaften beteiligt sind, um die erforderlichen Abstimmungen zu erreichen und die Verträge vorzubereiten. Der Landkreis Demmin muss dabei sowohl an der Vorbereitung für den Landkreis Südvorpommern als auch an der Vorbereitung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte beteiligt werden.

Abs.1 Satz 2 verpflichtet **die Kreistage und Stadtvertretungen unverzüglich** gemeinsame beratende Gremien zu bilden. Es sollte folglich ein gemeinsamer Ausschuss der beteiligten Vertretungen gebildet werden. Wobei der Kreistag Demmin Vertreter sowohl für Südvorpommern als auch für die Mecklenburgische Seenplatte entsendet. Dieses Gremium muss die Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften begleiten.

Abs.1 Satz 3 verpflichtet die Kreistage und **Stadtvertretungen** jeweils einen zeitweiligen Ausschuss zu bilden. Die Städte müssen deshalb **unverzüglich** einen solchen Ausschuss einrichten. Die erste Aufgabe dieses zeitweiligen Ausschusses wird es sein, über die künftige Aufgabenwahrnehmung zu beraten (siehe Ausführungen zu § 11 Abs.1).

Abs.2 regelt die Gleichstellung männlicher mit weiblicher Sprachform.

Abs.3 Satz 1 verpflichtet die Landkreise alle Maßnahmen zum vollständigen Ausgleich der Haushalte zu ergreifen. Wie dies erreicht werden soll ist unklar. Welche Rechtsfolgen sich bei Nichterreichen des Haushaltsausgleichs ergeben ist nicht ersichtlich.

Abs.3 Satz 2 untersagt allen Beteiligten Entscheidungen zu treffen, die zu unangemessenen und dauerhaften Belastungen der neuen Landkreise führen können. Es kommt dabei also nur darauf an, ob eine Entscheidung geeignet ist eine solche Belastung auszulösen, nicht ob eine solche Belastung tatsächlich eintritt. Im Zusammenhang mit dem Optionsrecht nach AG SGB II MV stellt sich deshalb die Frage, ob einzelne Landkreise derzeit überhaupt optieren können, da diese Entscheidung mit Sicherheit geeignet ist zu einer dauerhaften Belastung der neuen Landkreise zu werden. Gleiches gilt für alle Verpflichtungsgeschäfte, soweit sie nicht der Deckung des allgemeinen Bedarfs dienen.

Abs.3 Satz 3 verpflichtet das Innenministerium alle Rechtsgeschäfte nach Abs.3 Satz 2, die Genehmigungspflichtig sind, nicht zu genehmigen. Gleiches gilt nach Satz 6 soweit die Entscheidungen anzeigepflichtig sind. Das Innenministerium kann mit Bedingungen und Auflagen darauf hinwirken, dass die Entscheidungen den Sätzen 1 und 2 nicht zu widerlaufen.

Abs.4 verpflichtet die Landkreise und einzukreisenden Städte die Personalvertretungen frühzeitig in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Abs.5 verpflichtet die Beteiligten die Belange der Gleichstellung zu berücksichtigen.  
Abs.6 enthält dieselbe Verpflichtung für die Belange behinderter Menschen.

**Artikel 1 § 20** ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten.

Abs.1 bestimmt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte, die einem künftigen Landkreis angehören, einvernehmlich drei Monate vor Bildung des neuen Landkreises eine vorläufige Hauptsatzung für den neuen Landkreis erlassen. Darüber hinaus können die Beteiligten weitere Regelungen zur Vereinheitlichung des Kreisrechts treffen. Für das Verfahren gilt § 92 Abs.3 i.V.m. § 5 Abs.2 KV. Die **nach § 19 gebildeten gemeinsamen Gremien** müssen also bis **spätestens 04. Juni 2011** eine vorläufige Hauptsatzung erarbeiten und beschließen.

Abs.2 bestimmt, dass **der Landrat des Landkreises mit der höchsten Einwohnerzahl** die erforderlichen Verfahrensschritte für das In-Kraft-Setzen der beschlossenen Regelungen durchführt.

Abs.3 verpflichtet die Beteiligten einvernehmlich eine vorläufige innere Organisation und Geschäftsverteilung festzulegen. Auch hierzu sind **die nach § 19 gebildeten Gremien** zu nutzen. Voraussetzung für diese Arbeit ist allerdings, dass Klarheit über die künftige Aufgabenverteilung und den Personalübergang besteht. Diese Entscheidungen müssen also zu vor festgelegt werden. Die Arbeit muss **vor dem 04. September 2011** abgeschlossen sein, auch wenn das Gesetz keine ausdrückliche Frist benennt.

Abs.4 bestimmt, dass die vorläufigen Regelungen ab dem 04. September bis spätestens 31. Dezember 2012 gelten. Der **neue Landkreis** muss also **vor dem 31. Dezember 2012** eine neue Hauptsatzung, eine innere Organisation, eine Geschäftsverteilung und die Vereinheitlichung des Kreisrechts herbeigeführt haben.

**Artikel 1 § 21** trifft Regelungen zur Fortgeltung bisherigen Orts- und Kreisrechts und tritt am **04. September 2011** in Kraft.

Abs.1 regelt die Fortgeltung des bisherigen Kreisrechts. Gemeint ist, dass das bisherige Kreisrecht für das Gebiet des jeweiligen Landkreises fort gilt, der es beschlossen hat.

Nach Abs.2 gilt dies auch für das von den kreisfreien Städte gesetzte Ortsrecht.

**Artikel 1 § 22** regelt, dass die Dauer des Wohnens im neuen Landkreis mit der Begründung des Wohnsitzes in den bisherigen Landkreisen oder der kreisfreien Stadt beginnt. Die Regelung ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten.

**Artikel 1 § 23** regelt die Ausschreibung für die kommunalen Wahlbeamten der künftigen Landkreise und ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten.

Abs.1 legt fest, dass **der Landkreis mit der höchsten Einwohnerzahl** die Stelle des Landrates bis spätestens **04. Juni 2011** für den neuen Landkreis ausschreibt. Tut er dies nicht wird die Stelle durch das Innenministerium ausgeschrieben.

Abs.2 regelt die Ausschreibung für die Beigeordneten. Eine solche soll nur dann erfolgen, wenn nach dem Dienstübertritt der bisherigen Beigeordneten auf den neuen Landkreis der tatsächliche Bedarf des neuen Landkreises unterschritten wird. Eine Ausschreibung kann nur im Einvernehmen mit allen Beteiligten erfolgen.

**Artikel 1 § 24 Abs.1** ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten Er regelt, dass die **bisherigen Landkreise** eine Haushaltssatzung mit Ansätzen für das gesamte Jahr 2011 erlassen. Doppisch buchende Landkreise erstellen für den **03. September 2011**

einen Jahresabschluss. Kameral buchende Landkreise erstellen für den **03. September 2011** eine Jahresrechnung ohne Haushaltsreste.

**Artikel 1 § 24 Abs.2 bis 5** treten am 04. September 2011 in Kraft.

Abs.2 regelt, dass die neuen Landkreise für den Zeitraum vom 04. September bis 31. Dezember 2011 eine Haushaltssatzung erlassen können.

Abs.3 legt fest, dass der neue Landkreis, wenn er keine Haushaltssatzung erlässt einen Haushaltsplan aufstellen muss. Wobei sich dessen Ansätze aus der Zusammenführung der Haushaltsansätze der bisherigen Landkreise ergeben. Reichen diese Ansätze nicht aus, um unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen oder Ausgaben zu tätigen, sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen oder Ausgaben zulässig. Erlässt der neue Landkreis keine Haushaltssatzung gemäß Abs.2 haben die von den bisherigen Landkreisen festgesetzten Kreisumlagesätze für das jeweilige Gebiet bestand. Gleiches gilt für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen.

Abs.4 regelt den Fall das ein Landkreis aufgeteilt wird. Die Haushaltsansätze werden dann nach Einwohnern (§ 42 Abs.1 Satz 3 und 4) aufgeteilt. Haushaltsansätze für Investitionen werden nachdem Belegenheitsprinzip zugeordnet.

Abs.5 legt fest das ein Jahresabschluss oder eine Jahresrechnung zu erstellen ist. Unklar ist, wie dies bei der Zusammenführung doppisch buchenden mit kameral buchenden Landkreisen erfolgen soll. Eine Einführung der Doppik für den gesamten neuen Landkreis wird kaum möglich sein, da es an den erforderlichen Vorarbeiten fehlt.

**Artikel 1 § 25 Satz 1** ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten und verpflichtet die bisherigen Landkreise alle Maßnahmen zum Vollständigen Ausgleich der Haushalte zu ergreifen. Für den Fall, dass sie dies nicht tun sind allerdings keinerlei Sanktionen vorgesehen.

**Artikel 1 § 25 Sätze 2 – 5** treten am **04. September 2011** in Kraft. In ihnen wird geregelt, dass die neuen Landkreise von den Gemeinden der bisherigen Landkreise für deren Altfehlbeträge eine angemessene Umlage erheben sollen. Diese Regelung erachten wir für verfassungswidrig. Sie bedeutet, dass die Gemeinden haftbar gemacht werden für die Altfehlbeträge der bisherigen Landkreise. Die Altfehlbetragsumlage soll innerhalb einer Frist von zehn Jahren zum Ausgleich der Altfehlbeträge führen. Die soll Regelung verpflichtet die Landkreise von diesem Instrument Gebrauch zu machen, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. Solche sind derzeit nicht erkenntlich. Zumal im Falle einer besonders schwierigen Haushaltslage der Gemeinden lediglich die Frist um fünf Jahre verlängert werden kann. Dies also nicht als Begründung dafür dient von der Soll-Regelung keinen Gebrauch zu machen. Satz 3 enthält eine Bestimmung die für den Fall der doppelten Buchführung definiert was Altfehlbeträge sind.

**Artikel 1 § 26** regelt den Übergang der Beamten. Mit Ausnahme der Absätze 2 Satz 3 und 3 Satz 3, die am **27. Juli 2010** in Kraft getreten sind, treten die Regelungen am **04. September 2011** in Kraft.

Abs.1 legt fest, dass die Beamten der Landkreise, die vollständig in einem neuen Landkreis aufgehen. kraft Gesetzes übergehen.

Abs.2 Regelt den Übergang für die Landkreise, die bei der Neubildung geteilt werden.

Abs.3 Regelt den Übergang von Beamten die mit Aufgaben beschäftigt waren, die die eingekreiste Stadt an den neuen Landkreis verliert. Dabei gilt:

1. Beamte, die ausschließlich mit diesen Aufgaben beschäftigt sind, gehen am 04. September 2011 kraft Gesetzes über. (Sätze 1 und 2)
2. Beamte die nur anteilig für diese Aufgaben eingesetzt werden, ist ein Überleitungsvertrag nach § 28 Abs.2 vor dem 04. September 2011 zu schließen. Für diese Gruppe müssen die kreisfreien Städte unverzüglich mit den Vorarbeiten beginnen. Zunächst müssen alle Beamten ermittelt werden, die kraft Gesetzes übergehen. Gegebenenfalls sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, die einem Beamten ausschließlich eine übergehende Aufgabe zuordnen. Derartige Entscheidungen bedürfen der Beteiligung der Personalräte. Danach sind die anteilig mit Aufgaben betrauten Beamten zu ermitteln. Wobei damit unseres Erachtens auch solche gemeint sein müssen, die Querschnittsaufgaben wahrnehmen. Das Innenministerium vertritt hierzu die Auffassung: Gemäß § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 LNOG M-V gehen kraft Gesetzes nur die Beamten und Arbeitnehmer der eingekreisten Städte über, die ausschließlich mit übergehenden Aufgaben betraut sind. Dies wird auf das sog. Querschnittspersonal im Regelfall nicht zutreffen. Eine Überleitung im Rahmen eines Personalüberleitungsvertrages nach § 28 Abs. 2 LNOG M-V kommt nur in Frage, wenn diese Mitarbeiter ihrer Dienstpostenbeschreibung nach anteilig übergehende Aufgaben erfüllen. Allerdings besteht auch dann weder eine Verpflichtung des neuen Landkreises zum Abschluss eines solchen Vertrages und damit zur Übernahme des Personals noch eine Verpflichtung der Arbeitnehmer zur Annahme eines Vertragsangebotes. Für diese Beamten sind **Personalüberleitungsverträge bis spätestens 03. September 2011** zu schließen. Dazu sollte die Bereitschaft den Dienstherrn zu wechseln ermittelt werden. Zur Ausarbeitung der Personalüberleitungsverträge sollten unter Beteiligung der Personalräte die gemeinsamen Gremien nach § 19 genutzt werden. (Satz 3)

Abs.4 verbietet den neuen Landkreisen übergegangene Beamte innerhalb der ersten drei Jahre nach Übergang aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Landkreisneuordnung stehen, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Auch nach Ablauf dieser drei Jahresfrist ist dies nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich.

Abs.5 bestimmt für Beamte die den Dienstort wechseln müssen, die Anwendbarkeit des Landesumzugskostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung.

Abs.6 legt fest das Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst von den eingekreisten Städten nicht auf die Landkreise übergehen.

**Artikel 1 § 27** regelt den Personalübergang für Arbeitnehmer. Mit Ausnahme der Absätze 2 Satz 3 und 3 Satz 3, die am 27. Juli 2010 in Kraft getreten sind, treten die Regelungen am 04. September 2011 in Kraft.

Abs.1 legt fest, dass die Arbeitnehmer der Landkreise, die vollständig in einem neuen Landkreis aufgehen, kraft Gesetzes übergehen.

Abs.2 Regelt den Übergang für die Landkreise, die bei der Neubildung geteilt werden.

Abs.3 Regelt den Übergang von Arbeitnehmern die mit Aufgaben beschäftigt waren, die die eingekreiste Stadt an den neuen Landkreis verliert. Dabei gilt:

1. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die ausschließlich mit diesen Aufgaben beschäftigt sind, gehen am 04. September 2011 kraft Gesetzes über. (Sätze 1 und 2)
2. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die nur anteilig für diese Aufgaben eingesetzt werden, können durch einen Überleitungsvertrag nach § 28 Abs.2,

der vor dem 04. September 2011 zu schließen ist, übergeleitet werden. Für diese Gruppe müssen die kreisfreien Städte unverzüglich mit den Vorarbeiten beginnen. Zunächst müssen alle Arbeitnehmer ermittelt werden, die kraft Gesetzes übergehen. Gegebenenfalls sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, die einem Arbeitnehmer ausschließlich eine übergehende Aufgabe zuordnen. Derartige Entscheidungen bedürfen der Beteiligung der Personalräte. Danach sind die anteilig mit Aufgaben betrauten Arbeitnehmer zu ermitteln. Wobei damit unseres Erachtens auch solche gemeint sein müssen, die Querschnittsaufgaben wahrnehmen. Für diese Arbeitnehmer sind **Personalüberleitungsverträge bis spätestens 03. September 2011** zu schließen. Dazu sollte die Bereitschaft den Arbeitgeber zu wechseln ermittelt werden. Zur Ausarbeitung der Personalüberleitungsverträge sollten unter Beteiligung der Personalräte die gemeinsamen Gremien nach § 19 genutzt werden. (Satz 3)

Abs.4 bestimmt, dass der neue Landkreis in die Rechte und Pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen eintreten muss und tarifrechtliche Vereinbarung bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages fortgelten.

Abs.5 Schließt betriebsbedingte Kündigungen mit Ausnahme von Änderungskündigungen wegen eines Wechsels des Arbeitsortes für drei Jahre bis zum 04. September 2014 aus.

Abs. 6 erklärt § 26 Abs.5 für anwendbar.

Abs.7 bestimmt, dass die Absätze 1, 2 und 4 bis 6 auch für Auszubildende gelten.

**Artikel 1 § 28** ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten. Er regelt die Möglichkeiten des Abschlusses von Personalüberleitungsverträgen vor Bildung der neuen Landkreise.

Abs.1 regelt dies für die Überleitung von Personal der Landkreise die aufgeteilt werden.

Abs.2 regelt die Personalüberleitungsverträge zwischen den kreisfreien Städten und den bisherigen Landkreisen, die das Personal der kreisfreien Städte betrifft, die anteilig mit übergehenden Aufgaben beschäftigt sind. Dabei soll sich die Auswahl nach dem Umfang der Wahrnehmung übergehender Aufgaben richten. Auf einer Prioritätenliste stehen also diejenigen an erster Stelle die in großem Umfang solche Aufgaben wahrnehmen und diejenigen an letzter, die nur einen geringen Teil ihrer Arbeitszeit für solche Aufgaben aufwenden. Die Personalüberleitungsverträge sollen vor dem **03. September 2011** abgeschlossen und bis zum

**03. September 2011 23:59 Uhr** vollzogen sein. Damit muss die Überleitung wohl auf einen der beteiligten bisherigen Landkreise erfolgen. Die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte müssen also unverzüglich mit den Vorbereitungen beginnen, wobei Voraussetzung ist, dass die künftige Aufgabenverteilung klar ist.

Abs.3 bestimmt weitere Kriterien für die Auswahl der übergehenden Beamten und Arbeitnehmer. Nach Satz 1 soll es zunächst auf deren Bereitschaft zu wechseln ankommen. Weitere Kriterien sind Mobilität, Entfernung zwischen Wohnort und Dienststelle, Lebensalter, Dauer der Zugehörigkeit zu einem Dienstherrn, Pflege von Angehörigen, Familienstand, Behinderung, Erwerbsminderung und dienstliche Belange.

Abs.4 verlangt die Anhörung der betroffenen Beamten und Arbeitnehmer.

Abs.5 verlangt die Einbeziehung der Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten.

Abs.6 regelt welche Daten die Landkreise und kreisfreien Städte aus den Personalakten mitteilen dürfen.

Abs.7 regelt welche Angaben der Personalüberleitungsvertrag enthalten muss.

Abs.8 verpflichtet den Landkreis, auf den die betroffenen Arbeitnehmer übergeleitet werden sollen, diesen unverzüglich ein Vertragsangebot zu unterbreiten. Diese können, aber müssen nicht angenommen werden. Beamte hingegen werden ohne ihre Zustimmung zu dem neuen Dienstherrn versetzt.

Abs.9 legt fest, dass diese Regelungen auch für Auszubildende gelten.

**Artikel 1 § 29** ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten.

Abs.1 bestimmt, dass für ausscheidende Landräte und Beigeordnete der Landkreise bis zum 04. September 2011 keine Wahl des Nachfolgers stattfindet.

Abs.2 legt fest, dass soweit das Ausscheiden auf dem Ablauf der Amtszeit beruht, der Beamte mit seiner Zustimmung das Amt bis zur Auflösung des Landkreises fortführt.

**Artikel 1 § 30** Abs.1 ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten, im Übrigen tritt der Paragraph am **04. September 2011** in Kraft.

Abs.1 bestimmt, dass kommunale Wahlbeamte auf ihren Antrag hin am 03. September 23:59 Uhr in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen sind, soweit sie die Wartezeit nach § 4 Abs.1 Beamtenversorgungsgesetz erfüllt haben. Haben sie die Wartezeit nicht erfüllt können sie auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Die **kommunalen Wahlbeamten** müssen diesen Antrag **bis spätestens 04. Mai 2011** gestellt haben.

Abs.2 bestimmt, dass alle nicht nach Abs.1 ausgeschiedenen Wahlbeamten bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit als Beigeordnete weiterbeschäftigt werden müssen.

Abs.3 legt fest, dass die Höchstzahl von Beigeordneten insoweit überschritten werden kann. Eine Wahl von Beigeordneten ist nur dann zulässig, wenn die übergegangenen Wahlbeamten nicht verwendet werden können. Die Vertreter des Landrats müssen aus dem Kreis der Wahlbeamten bestimmt werden.

**Artikel 1 § 31** ist **am 27. Juli 2010** in Kraft getreten.

Abs.1 verpflichtet das **Innenministerium** bis **spätestens 04. Juni 2011** einen Beauftragten zu bestimmen, der die Geschäfte des Landrats, soweit sie nicht aufgeschoben werden können, zwischen dem 04. September 2011 und dem Amtsantritt des neugewählten Landrats führt.

Abs.2 gibt den bisherigen **Landkreisen** ein Vorschlagsrecht für den Beauftragten aus dem Kreis ihrer Beamten und Arbeitnehmer, wobei die einzukreisenden Städte zu beteiligen sind. Das Innenministerium ist an die Vorschläge nicht gebunden. Der Vorschlag muss bis **spätestens 04. Mai 2011** beim Innenministerium eingegangen sein.

**Artikel 1 § 32** ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten und legt den Tag der Wahl der Landräte und Kreistage für die neu gebildeten Landkreise auf den **04. September 2011** fest. Gleichzeitig wird die Wahlperiode der neugewählten Kreistage auf etwas weniger als drei Jahre festgelegt, da die folgenden regulären Kreistagswahlen zusammen mit den übrigen Kommunalwahlen 2014 stattfinden sollen.

**Artikel 1 § 33** ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten. Das Gebiet der neugebildeten Landkreise ist gleichzeitig das Wahlgebiet. Die Wahlbereiche werden von den **Kreistagen und Stadtvertretungen** der bisherigen Landräte und kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter festgelegt. Dies muss bis zum

**04. Mai 2011** erfolgt sein. Ansonsten bestimmt das Innenministerium die Wahlbe-  
reiche.

**Artikel 1 § 34** ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten. Abs.1 legt fest, dass für jeden  
neuen Landkreis ein Kreiswahlausschuss zu bilden ist.

Abs.2 regelt die Zusammensetzung der Kreiswahlausschüsse. Dabei soll sich die  
Zusammensetzung nach den Mehrheitsverhältnissen in den bisherigen Landkrei-  
sen und kreisfreien Städten richten, die dem künftigen Landkreis entsprechen.  
Landkreise die aufgeteilt werden, werden in allen neuen Landkreisen berücksich-  
tigt, in die Teile von ihnen Eingang finden. Parteien und Wählergruppen, die nur  
in einem der beteiligten Körperschaften vertreten sind, bleiben dabei unberück-  
sichtigt. Jede beteiligte Körperschaft wählt drei Mitglieder nach Abs. 3, die weite-  
ren Mitglieder werden nach Abs.4 Satz 5 und 6 bestimmt.

Abs.3 verpflichtet die jetzigen **Kreistage und Stadtvertretungen bis spätestens  
zum 04. Januar 2011**, die nach Abs.2 zu wählenden, drei Wahlausschussmitglie-  
der und deren Stellvertreter zu bestimmen. Erfolgt diese Wahl nicht fristgerecht  
werden die Wahlausschussmitglieder durch das Innenministerium bestimmt.

Abs.4 regelt die Einberufung der Wahlausschüsse durch das Innenministerium,  
sowie die Bestimmung des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreter. Darüber  
hinaus kann der Kreiswahlausschuss bestimmen, dass bis zu sechs weitere Mit-  
glieder berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Kreiswahlleiter.

Abs.5 bestimmt, dass der Landkreis mit der höchsten Einwohnerzahl dem Kreis-  
wahlleiter das erforderliche Personal und die erforderlichen Verwaltungsmittel zur  
Verfügung stellt.

**Artikel 1 § 35** regelt die Bekanntmachung der Wahlergebnisse und tritt am  
**04. September 2011** in Kraft.

**Artikel 1 § 36** tritt am 04. September 2011 in Kraft und regelt die konstituierende  
Sitzung des neuen Kreistages. Hierzu lädt der Kreiswahlleiter ein. Sie muss spä-  
testens am 17. Oktober 2011 stattfinden.

**Artikel 1 § 37** Abs.2 und 4 sind am **27. Juli 2010** in Kraft getreten, im Übrigen tritt  
er am **04. September 2011** in Kraft regelt die Bildung der neuen Personalräte.  
Diese müssen spätestens am **31. Januar 2012** gewählt werden. Bis dahin be-  
steht ein vorläufiger Personalrat, der sich nach Abs.2 zusammensetzt.

**Artikel 1 § 38** tritt am **04. September 2011** in Kraft und regelt die Fortgeltung der  
Dienstvereinbarungen nach § 66 Personalvertretungsgesetz.

**Artikel 1 § 39** tritt am **04. September 2011** in Kraft und regelt den Übergang und  
die Wahl der Schwerbehindertenvertretung, die erstmalig in der Zeit vom **1. Ok-  
tober bis zum 30. November 2011** erfolgen muss.

**Artikel 1 § 40** Satz 1 ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten, im Übrigen tritt er am  
**04. September 2011** in Kraft. Er regelt den Übergang und die Bestellung der  
Gleichstellungsbeauftragten, die bis spätestens **31. Dezember 2011** erfolgen  
muss.

**Artikel 1 § 41** regelt die Auswirkungen auf Sparkassen und tritt am **04. Septem-  
ber 2011** in Kraft.

Abs.1 legt fest, dass die Trägerschaft eines Landkreises für eine Sparkasse oder seine Mitgliedschaft in einem Zweckverband auf den neuen Landkreis übergeht. Unberührt bleibt die Mitgliedschaft eingekreister Städte in einem Sparkassenzweckverband.

Abs.2 legt fest, dass das Regionalprinzip auch nach der Neubildung der Landkreise Geltung hat. Weicht das Geschäftsgebiet einer Sparkasse hiervon ab, so ist das Geschäftsgebiet bis zum **31. Dezember 2014** auf das Gebiet des Träger-Landkreises zu beschränken. Kommt eine Beschränkung bis zu dieser Frist nicht zu Stande, trifft die Sparkassenaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Anhörung des OSV die erforderlichen Entscheidungen durch Rechtsverordnung.

Abs.3 regelt, dass der nach § 28 Abs.9 Sparkassengesetz zu schließende Übertragungsvertrag, auch einen angemessenen Ausgleich für Fusionsbedingte Sonderlasten zu regeln. Der OSV ist vor Abschluss solcher Verträge zu hören.

**Artikel 1 § 42** Abs.1 Satz 1 ist **am 27.Juli 2010** in Kraft getreten, im Übrigen tritt er am **04. September 2011** in Kraft.

Abs.1 Satz 1 regelt, dass eine Korrektur der Berechnungsgrundlagen und Zuweisungen für 2011 nicht erfolgt. Satz 2 regelt, dass ab September 2011 die Zuweisungen an die bisherigen Landkreise, die mehreren Landkreisen zugeordnet werden, nach Einwohnerzahlen aufgeteilt werden.

Abs.2 verpflichtet die eingekreisten Städte für den Zeitraum zwischen dem 04.September 2011 und dem 31. Dezember 2011 für die übergegangenen Aufgaben dem neuen Landkreis als Funktionsnachfolger einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Dies ist zwischen dem **neuen Landkreis und der eingekreisten Stadt bis spätestens 31. Dezember 2011** vertraglich zu regeln. Kommt innerhalb dieser Frist ein solcher Vertrag nicht zu Stande entscheidet das Innenministerium durch Verwaltungsakt. Unseres Erachtens sollte versucht werden auch diese vertragliche Regelung vor In-Kraft-Treten des Gesetzes einvernehmlich mit den beteiligten Körperschaften zu regeln. Die Vorbereitungen sollten deshalb unverzüglich nachdem Klarheit über die Aufgabenzuordnung herrscht beginnen. Auch wenn diese Regelung erst am 04.September 2011 in Kraft tritt. Der zu schließende Vertrag ist generell unter der aufschiebenden Bedingung des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zu schließen.

**Artikel 1 § 43** ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten und richtet sich an den **Gesetzgeber**.

Abs.1 bestimmt, dass das FAG bis zum **1. Januar 2012** an die neuen Strukturen anzupassen ist.

Abs.2 bestimmt, dass der Gesetzgeber die Schlüsselzuweisungen für gemeindliche Aufgaben in zwei Teilschlüsselmassen aufteilen muss – eine für die kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte und eine für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden. Im Klartext soll es bei einem Drei-Säulen-Modell verbleiben. Außerdem ist festgelegt, dass die großen kreisangehörigen Städte nicht überproportional zur Finanzierung der Landkreise herangezogen werden. Dies meint zum einen eine in der Änderung des FAG bereits vorgesehene differenzierte Kreisumlage, andererseits sind möglicher Weise weitere Maßnahmen erforderlich. Die Diskussion hierzu beginnt gerade.

**Artikel 1 § 44** ist am **27.Juli 2010** in Kraft getreten.

Abs.1 regelt, dass die Kommunen zusätzlich zu den FAG-Leistungen 36 Millionen Euro erhalten.

Abs.2 weist davon den neugebildeten Landkreisen 12 Millionen Euro zu. Diese Mittel sind zur Förderung des Integrationsprozesses investiv einzusetzen oder zum schuldenabbau zu nutzen. Voraussetzung ist ein vom **neuen Kreistag** beschlossener Maßnahmenplan, der dem Innenministerium bis zum **30 September 2012 anzuzeigen** ist.

Abs.3 darüber hinaus erhalten die neuen Landkreise eine Strukturbeihilfe in Höhe von 12 Millionen Euro, der zum Schuldenabbau einzusetzen ist. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum **31. Oktober 2011** und zum **30. April 2012**.

Abs.4 die bisherigen Kreissitzstädte, die den Kreissitz verlieren und die eingekreisten Städte die keinen Kreissitz bekommen erhalten zum am **01. Januar 2012** je 1,2 Millionen Euro. Soweit die neuen Landkreise nicht mit Zwei-Drittel-Mehrheit einen anderen Kreissitz festlegen, erhalten deshalb folgende Städte je 1,2 Millionen Euro:

1. Grevesmühlen
2. Ludwigslust
3. Bad Doberan
4. Waren
5. Neustrelitz
6. Grimmen
7. Bergen auf Rügen
8. Demmin
9. Anklam
10. Pasewalk

**Bei den nachfolgenden Artikeln werden nur die Änderungen näher beleuchtet, die eine inhaltliche Neuerung darstellen. Redaktionellen Änderungen und sonstige Änderungen bleiben unerwähnt.**

**Artikel 2** regelt die **Änderung der Kommunalverfassung**. Sie tritt am 04. September 2011 in Kraft.

**§7** regelt in Abs.1, dass kreisangehörige, große kreisangehörige und kreisfreie Städte Gemeinden im Sinne der Kommunalverfassung sind

Abs.2 legt fest, dass die vier bisher kreisfreien Städte nunmehr große kreisangehörige Städte sind. Sie unterscheiden sich von den übrigen kreisangehörigen Gemeinden dadurch, dass sie weitere durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesene Aufgaben erfüllen. Sie können durch Rechtsverordnung des Innenministeriums von teilen dieser Aufgaben oder von allen befreit werden. Die Verordnung bedarf der Zustimmung der betroffenen Städte. Werden sie von allen Aufgaben befreit erlischt das Recht sich große kreisangehörige Stadt zu nennen.

Abs.3 regelt, dass die Hansestadt Rostock und die Landeshauptstadt Schwerin kreisfreie Städte sind.

**§ 79** regelt, dass das Innenministerium für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist.

**§ 86** regelt, dass die obersten Landesbehörden die Fachaufsicht über die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte führen.

**§ 88** verpflichtet die Landkreise zu einer bürgernahen Verwaltung.

**§ 105** regelt, dass die Landkreise die Arbeit der Fraktionen durch Zuwendungen unterstützen sollen, allerdings im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

**§ 117** regelt, dass Landkreise mit mehr als 200.000 Einwohnern vier, alle Übrigen drei Beigeordnete haben können.

**§ 118** verpflichtet die Landkreise zur Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten, sowie dazu eine Stellvertreterin zu bestimmen und für die erforderliche personelle Unterstützung zu sorgen.

**§ 120** bestimmt, dass für große kreisangehörige Städte eine gesonderte Kreisumlage zulässig ist. Dies steht in leichtem Widerspruch zu der Regelung des FAG, wonach eine differenzierte Kreisumlage festzulegen ist.

**§ 165 Abs.2** erlaubt es den Landkreisen mit den großen kreisangehörigen Städten Vereinbarungen zu schließen, wonach diese Aufgaben übernehmen, für die sie als kreisfreie Städte zuständig waren. Diese öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums. Eine Aufgabenübertragung durch Vereinbarung kommt aber nur insoweit in Frage, als dies nicht durch höherrangiges Recht ausgeschlossen ist (siehe dazu unter Artikel 1 § 11). Auch wenn diese Regelung erst am 04. September 2011 in Kraft tritt, kann sie unter der aufschiebenden Bedingung ihres In-Kraft-Tretens auch für die vorher auszuhandelnden Vereinbarungen zur Anwendung kommen.

**§ 167 Abs.1 Satz 2** ist neu eingefügt und erlaubt es den Landkreisen durch öffentliche-rechtlichen Vertrag kreisangehörige Ämter und amtsfreie Gemeinden zur Aufgabenerfüllung heranzuziehen. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden handeln dann im Namen und für Rechnung des Landkreises. Dies ist eine Möglichkeit für die Landkreise dem Gebot einer bürgernahen Verwaltung zu entsprechen. In Frage kommen grundsätzlich alle Kreisaufgaben, soweit dies durch Gesetz nicht ausdrücklich verboten ist. Soweit derartige Verträge angestrebt werden sollten, muss in diesen sichergestellt werden, dass der Landkreis die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt.

**§ 167 Abs. 2** erlaubt es den Landkreisen Verträge nach Abs.1 auch mit den großen kreisangehörigen Städten zu schließen, wobei unserer Auffassung nach, die Städte dann auch an Stelle des Landkreises für das gesamte Kreisgebiet die Aufgabe wahrnehmen. Allerdings handeln die großen kreisangehörigen Städte anders als in der Folge einer Vereinbarung nach § 165 Abs.2 KV dann nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Landkreises.

**Artikel 3** beinhaltet die **Änderung des Kommunalwahlgesetzes** und ist am 27.Juli 2010 in Kraft getreten.

**§ 4 Abs.2** legt fest, dass Landkreise mit bis zu 175.000 Einwohnern 61 Kreistagsmitglieder und Landkreise mit über 175.000 Einwohnern 69 Kreistagsmitglieder haben.

**Artikel 4** beinhaltet die Änderungen der **Landesbauordnung** und tritt am 04. September 2011 in Kraft. Mit der Änderung werden auch die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte untere Bauaufsichtsbehörden.

**Artikel 5** beinhaltet die Änderungen des **Denkmalschutzgesetzes** und tritt am **04. September 2011** in Kraft. Damit sind die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte künftig untere Denkmalschutzbehörden.

**Artikel 6** beinhaltet die Änderungen des **Finanzausgleichsgesetzes** und tritt am **04. September 2011** in Kraft.

**§ 12** wird so verändert, dass das Drei-Säulen-Modell dahingehend modifiziert wird, dass in der einen Vergleichsgruppe die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und in der anderen die übrigen Gemeinden zu finden sind.

**§ 23** wird um einen Absatz 3 ergänzt, der die Landkreise verpflichtet eine differenzierte Kreisumlage festzusetzen, wenn große kreisangehörige Städte Aufgaben an Stelle des Landkreises wahrnehmen (das können die nach §§ 14 bis LNOG oder durch Vertrag zugeordnete Aufgaben sein) und anderweitig kein ausreichender Ausgleich (Gebühren, Beiträge) stattfindet oder Zuweisungen erfolgen (Vorwegabzüge, spezialgesetzliche Regelungen). Das Innenministerium kann das Nähere zur Ermittlung der Festsetzung der Kreisumlage durch Rechtsverordnung regeln. Eine differenzierte Kreisumlage gibt es also zunächst nur zu Gunsten der großen kreisangehörigen Städte und es steht nicht im Ermessen der Landkreise über das Ob der Differenzierung zu entscheiden. Schwierig ist die Frage, ob die möglich Gebührenerhebung geeignet ist die Aufgabe ausreichend zu finanzieren. Beispielsweise kann die Tätigkeit der Bauaufsicht nicht vollständig durch Gebühren gedeckt werden. Offen ist aber ab welchem Unterdeckungsgrad zu differenzieren ist. Die Umsetzung dieser Vorschrift wird also zu nächst Schwierigkeiten mit sich bringen.

**Artikel 7** beinhaltet die Änderungen des **Sparkassengesetzes** und tritt am **04. September 2011** in Kraft.

**§ 28 Abs. 1a** regelt, dass die Vorschriften über die Vereinigung von Sparkassen auch anzuwenden sind, wenn ein Landkreis durch die Landkreisneuordnung Träger mehrerer Sparkassen wird.

Es wird ein neuer **Abs.7** eingefügt. Damit wird die Festlegung einer Vereinigungsstichtags geregelt und festgelegt, dass am Tag vor diesem Stichtag eine Schlussbilanz zu erstellen ist.

**Abs.9** regelt die Übertragung von Zweigstellen neu.

**Artikel 8** beinhaltet die Neuregelungen des **Landesplanungsgesetzes** und tritt am **04. September 2011** in Kraft.

**§ 12 Abs.1** legt die vier Planungsregionen neu fest. Demnach gibt es folgende Planungsregionen:

1. Planungsregion Westmecklenburg mit den Landkreisen Nordwestmecklenburg, Südwestmecklenburg und der Landeshauptstadt Schwerin,
2. Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock mit dem Landkreis Mittleres Mecklenburg und der Hansestadt Rostock,
3. Planungsregion Vorpommern mit den Landkreisen Nord- und Südvorpommern;
4. Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte, die identisch mit dem Landkreis ist.

**§ 12 Abs.2** regelt, dass die Planungsregionen Zusammenschlüsse der Landkreise, der kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte sowie der Mittelzentren der jeweiligen Region sind.

**§ 14 Abs. 2 bis 4** legt fest, dass die Verbandsversammlung aus den Landräten, den Oberbürgermeistern der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, den Bürgermeistern der Mittelzentren, sowie aus weiteren Vertretern besteht. Jeder Vertreter hat eine Stimme und ist Weisungsfrei. Absatz 3 regelt die Anzahl der Vertreter pro 10.000 Einwohner und legt eine Höchstgrenze von 40% pro Mitglied fest. Absatz 4 regelt die Zusammensetzung des Vorstandes.

**Artikel 9** legt fest, dass für Rechtshandlungen, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlich werden, keine Gebühren erhoben werden. Der Artikel ist am **27. Juli 2010** in Kraft getreten.

**Artikel 10** beinhaltet die Änderung des **Landesjagdgesetzes** und tritt am **04. September 2011** in Kraft. Geregelt sind die Neubildung und der Übergang der Wildschadensausgleichskassen.

**Artikel 11** beinhaltet die In-Kraft-Tretens-Regelungen.

Zeitplan für die Umsetzung			
Norm	Inhalt	Zeitpunkt der Umsetzung	Adressat
§ 11 LNOG	Vorbereitung der Funktionsnachfolge, Aufgabenzuordnung	unverzüglich	Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Wismar, Neubrandenburg
§ 12 LNOG	Vorbereitung der Auseinandersetzung	unverzüglich	Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Wismar, Neubrandenburg
§ 19 LNOG	Bildung von Arbeitsgruppen der beteiligten Verwaltungen	unverzüglich	Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Wismar, Neubrandenburg
§ 19 LNOG	Bildung gemeinsamer Gremien der Vertretungen	unverzüglich	Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Wismar, Neubrandenburg
§ 19 LNOG	Bildung eines zeitweiligen Ausschusses der Stadtvertretung	unverzüglich	Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Wismar, Neubrandenburg
§ 9 LNOG	Vorbereitung eines Bürgerentscheids über eine Zuordnung zu	Oktober 2010	Gemeindevertretungen

	einem anderen Landkreis		
§ 9 LNOG	Beschluss der Gemeindevertretung über eine andere Zuordnung	Mitte Dezember 2010	Gemeindevertretungen
§ 9 LNOG	Antrag auf Zuordnung zu einem anderen Landkreis an das IM	31. Dezember 2010	kreisangehörige Gemeinden
§ 34 LNOG	Wahl der Wahlausschussmitglieder	04. Januar 2011	Stadtvertretungen
§ 31 LNOG	Beteiligung für einen Vorschlag für Beauftragten	04.Mai 2011	Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Wismar, Neubrandenburg
§ 33 LNOG	Festlegung der Wahlbereiche	04.Mai 2011	Stadtvertretungen
§ 30 LNOG	Anträge kommunaler Wahlbeamte auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder Entlassung	bis spätestens 04. Mai 2011	Wahlbeamte
§ 2 Abs.2 und 3 LNOG	Vorschlag für Kreisnamen	Mitte Mai 2011	Beschluss der Stadtvertretung der großen kreisangehörigen Städte
§ 2 Abs.2 und 3 LNOG	Meldung des Vorschlags für Kreisnamen an IM	04.Juni 2011	große kreisangehörige Städte
§ 20 LNOG	Erarbeitung einer vorläufigen Hauptsatzung	04. Juni 2011	Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Wismar, Neubrandenburg
§ 23 LNOG	Ausschreibung der neuen Landratsstellen	04.Juni 2011	Landkreis mit der höchsten Einwohnerzahl
§ 31 LNOG	Bestellung eines Beauftragten	04.Juni 2011	Innenministerium
§ 23 LNOG	Ausschreibung Beigeordnete	04.Juni 2011	Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Wismar, Neubrandenburg
§§ 26, 27 ,28 LNOG	Personalüberleitungsverträge	03.September 2011	Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Wismar, Neubrandenburg
§ 24 LNOG	Jahresabschluss/Jahresrechnung	03.September 2011	Landkreise
§ 32 LNOG	Wahl der Landräte und Kreistage	04.September 2011	Bürger/innen

§ 2 Abs.4 und 5 LNOG	Bekanntmachung des neuen Kreisnamens	nachdem 04.September 2011	neue Landkreise
§ 39 LNOG	Wahl der Schwerbehindertenvertretung	zwischen 01. Oktober und 30. November 2011	neue Landkreise
§ 44 LNOG	Auszahlung erste Rate Strukturbeihilfen	31. Oktober4 2011	Innenministerium
§ 42 LNOG	Finanzieller Ausgleich für Funktionsnachfolge	31. Dezember 2011	Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Wismar, Neubrandenburg
§ 43 LNOG	Anpassung des FAG	01.Januar 2012	Gesetzgeber
§ 37 LNOG	Wahl der Personalräte	31. Januar 2012	neue Landkreise
§ 44 LNOG	Auszahlung zweite Rate Strukturbeihilfen	30. April 2012	Innenministerium
§ 44 LNOG	Anzeige des Maßnahmenplans zur Erlangung der Mittel nach § 44 Abs.1 LNOG	30. September 2012	neue Landkreise
§ 12 LNOG	Abschluss eines Auseinandersetzungsvertrags	bis spätestens 30. September 2012 – besser: vor dem 04.September 2011	Hansestadt Greifswald, Hansestadt Stralsund, Hansestadt Wismar, Neubrandenburg
§ 12 LNOG	Verwaltungsakt an Stelle des Auseinandersetzungsvertrages	bis spätestens 30. Dezember 2012	Innenministerium
§ 20 LNOG	Erarbeitung einer neuen Hauptsatzung und einer inneren Organisation und Geschäftsverteilung	31. Dezember 2012	neuer Landkreis
§ 41 LNOG	Beschränkung des Sparkassengeschäftsgebiets	31. Dezember 2014	neue Träger

Um die weitere Diskussion zu vereinfachen und eine ständige Begleitung des Umsetzungsprozesses zu gewährleisten, beabsichtigt die Geschäftsstelle eine Arbeitsgruppe der vier betroffenen kreisfreien Städte einzurichten. Eine diesbezügliche Einladung erfolgt Anfang September. Zusätzlich wird im Intranet unter Foren ein Diskussionsforum eingerichtet.

(StGT MV 09/2010)

Schlagwörter: Landkreisneuordnung, Aufgabenzuordnung, Auseinandersetzung, Personalübergang, Umsetzung

